

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 29.07.2014 – 12.09.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 25.08.2014 – 26.09.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

10.09.2013 O:\Amt Probstei\Amt III\III 2\Ablage\Probsteierhagen\Neubaugebiet Wulfsdorfer Weg\B-Plan 12\Abwägung\Abwägungstabelle B-Plan 12.docx Seite 1

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 DER GEMEINE PROBSTEIERHAGEN

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 29.07.2014 – 12.09.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 25.08.2014 – 26.09.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 (2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
6	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Obere Denkmalschutzbehörde Planungskontrolle	21.08.2014		X Hinweis	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.
7	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein e.V.					
8	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Facilitymanagement					
9	Deutsche Post AG Vertriebsdirektion Brief Hamburg					
10	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	01.08.2014		X	Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
11	Finanzamt Plön					

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 DER GEMEINE PROBSTEIERHAGEN

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 29.07.2014 – 12.09.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 25.08.2014 – 26.09.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 (2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
12	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR Hauptniederlassung Kiel	29.08.2014		X Hinweis	Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Da aus Ihrem Anschreiben nicht ersichtlich wird, ob das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr angeschrieben wurde, bitte ich Sie hiermit, dieses am laufenden Verfahren zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Hinweis wird berücksichtigt.
13	Gewässerunterhaltungsverband Selenter See über das Amt Selent-Schlesien	06.08.2014	X Hinweis		Der o. g. Pläne sind mir im Rahmen der Beteiligung zur Stellungnahme übersandt worden. Nach der Begründung soll die Oberflächenwasserbeseitigung aus den überplanten Gebieten in Richtung Osten bzw. Südosten erfolgen. Hierzu wird darauf verwiesen, dass die zusätzliche Aufnahme von Oberflächenwasser durch betroffene Gewässer bzw. Anlagen des Verbandes zurzeit nicht möglich ist. Auf die Abstimmungsgespräche zwischen Gemeinde und Verband wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die Entwässerungsplanung für das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerung wird in die vorhandenen Bestandskanäle für Regen- und Schmutzwasser im Wulfsdorferweg eingeleitet. Die Schmutzwasserableitung erfolgt nach Vorgaben des Zweckverband Ostholstein. Eine Pumpstation ist nicht erforderlich. Die Regenwasserentsorgung erfolgt in das Kanalnetz der Gemeinde Probsteierhagen. Der hydraulische Nachweis der Leistungsfähigkeit wird in weiteren Planungsschritten erfolgen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 DER GEMEINE PROBSTEIERHAGEN

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 29.07.2014 – 12.09.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 25.08.2014 – 26.09.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 (2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Gebiet ist jeweils mit dem Verband abzustimmen. Auf die gleichlautende Stellungnahme zur 13. Änderung des F-Planes vom 30.05.2014 wird noch einmal hingewiesen.	
14	Handwerkskammer Lübeck	10.09.2014		X Hinweis	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Hinweis wird berücksichtigt.
15	Hauptzollamt Kiel					
16	Industrie- und Handelskammer zu Kiel					
17	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Abteilung IV 2 Landesplanung, Stadtentwicklung, Wohnraumförderung, Bau- und Vermessungswesen Referat 22 – Regionalentwicklung und Regionalplanung	25.08.2014		X	Zu o. a. Bauleitplanung werden von uns keine Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
18	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Abteilung IV 2 Landesplanung, Stadtentwicklung, Wohnraumförderung, Bau- und Vermessungswesen Referat 26 – Städtebau und Ortsplanung,					

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 DER GEMEINE PROBSTEIERHAGEN

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 29.07.2014 – 12.09.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 25.08.2014 – 26.09.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 (2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
	Städtebaurecht					
19	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein					
20	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Technischer Umweltschutz Regionaldezernat Mitte					
21	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Untere Forstbehörde					
22	Landeskriminalamt Sachgebiet 323 Kampfmittelräumdienst	08.09.2014		X Hinweis	In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen wie z. B. Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Sachgebiet 323 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 DER GEMEINE PROBSTEIERHAGEN

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 29.07.2014 – 12.09.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 25.08.2014 – 26.09.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 (2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Sonder- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahme einbezogen werden können.	
23	Landrätin des Kreises Plön - Bauamt - Bauleitplanung/Regionalplanung	10.10.2014		X Hinweis	<u>UNB:</u> Zu den Planungsabsichten habe ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen. Der vorgesehene Erwerb des Flurstücks 54/6, Flur 1, Gemarkung Wulfsdorf als Ausgleichsfläche wird seitens der UNB begrüßt. Eingriff und Ausgleich bedingen jedoch einander. Daher ist der Nachweis über die Sicherung der Ausgleichsfläche durch einen Ankauf der UNB nachzuweisen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.
				X Hinweis	<u>UDB - arch.Denkmale:</u> Zurzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der o.g. Planung festgestellt werden. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen (Archäologisches Landesamt: Frau Boersch, Tel. 046217/38713). Die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 DER GEMEINE PROBSTEIERHAGEN

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 29.07.2014 – 12.09.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 25.08.2014 – 26.09.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 (2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Fundstelle ist bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind hier gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten. <u>Verkehrsaufsicht:</u> Die Beschilderung des verkehrsberuhigten Bereiches ist nach Fertigstellung der Baumaßnahmen hier zu beantragen. <u>Abfallwirtschaft:</u> Zu der geplanten Maßnahme hat das Amt für Abfallwirtschaft folgende Anmerkungen: Allgemein: In der Gemeinde Probsteierhagen gilt gem. Ziff. 3 des beigefügten Merkblattes für Restabfallbehälter bis einschl. 240l-Volumen sowie für die Bioabfallbehälter die sog. Straßenrandentsorgung. D. h., dass die Abfallbehälter von den Anwohnern an den jeweiligen Abfuhrtagen an die nächste befahrbare Straße (hier: Planstraße) heranzustellen sind. Gleiches gilt für die Sperrmüllabfuhr und andere Stoffe	X Hinweis X Hinweis

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 DER GEMEINE PROBSTEIERHAGEN

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 29.07.2014 – 12.09.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 25.08.2014 – 26.09.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 (2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					im Rahmen von Sonderaktionen. Aufgrund von Erfahrungen bitte ich sicherzustellen, dass an den Abfuhrtagen in dem Einmündungsbereich der Planstraße zum Wulfsdorfer Weg keine Fahrzeuge parken (5m-Abstand nach StVO). Ansonsten ist evtl. nicht sichergestellt, dass die Abfallentsorgungsfahrzeuge in die Planstraße hineinfahren können. Gleiches gilt auch für die Kurvenbereiche in der Planstraße. Im Bereich der Parkstreifen beläuft sich die Durchfahrtsbreite nur auf ca. 3m. Um eine sichere Durchfahrt zu gewährleisten, müsste die Durchfahrtsbreite mind. 3,55m betragen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite 2,55 m zzgl. beidseitigem Sicherheitsabstand von je 0,5m). Bei der geplanten Bepflanzung ist bitte darauf zu achten, dass keine Äste o. ä. in das Lichtraumprofil der Entsorgungsfahrzeuge hineinreichen (siehe Ziff. Zu Ziff. 2.7.7: Bitte beachten Sie, dass die Abfallentsorgung aufgrund der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön durch das Amt für Abfallwirtschaft organisiert wird.	Müllfahrzeug die betreffenden Durchfahrtsbereiche ohne Einschränkungen befahren kann. Wir sehen keinen Handlungsbedarf eine Planungsänderung durchzuführen. Die weiteren Hinweise werden berücksichtigt.

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 DER GEMEINE PROBSTEIERHAGEN

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 29.07.2014 – 12.09.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 25.08.2014 – 26.09.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 (2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
24	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein					
25	Ministerium f. Wissenschaft, Wirtschaft u. Verkehr des Landes Schleswig-Holstein Abt. VII 4 Verkehr und Straßenbau Düsternbrooker Weg 94 24105 Kiel Über den Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr S-H Ndl. Rendsburg	06.08.2014		X Hinweis	Seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Rendsburg bestehen gegen den in der Zeit vom 25.08.2014 bis zum 26.09.2014 öffentlich ausliegenden o. a. Bauleitplan in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die Auflagen des Erlasses des MWAVT Az.: VII414-553.71/2-57- 063 vom 06. März 2014 berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Hinweis wird berücksichtigt.
26	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein					
27	Ministerium für Soziales, Gesundheit Familie Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein					
28	NABU Naturschutzbund Deutschland e.V.					
29	NABU Naturschutzbund Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein	15.09.2014	X		Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die erhaltenen Unterlagen und nimmt zu der o.a. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Der NABU Schleswig-Holstein hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes. Es wird aber eine genauere	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerung wird in die vorhandenen Bestandskanäle für Regen- und Schmutzwasser im Wulfsdorfer Weg eingeleitet. Die Schmutzwasserableitung erfolgt nach Vorgaben des Zweckverband

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 DER GEMEINE PROBSTEIERHAGEN

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 29.07.2014 – 12.09.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 25.08.2014 – 26.09.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 (2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Darstellung vermisst, wo das anfallende Regenwasser konkret abgeführt wird. Es wird eine Regenrückhaltung erforderlich sein, zu der es hier noch keine weiteren Angaben gibt. Dies ist in den Planunterlagen zu ergänzen. Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.	Ostholstein. Eine Pumpstation ist nicht erforderlich. Die Regenwasserentsorgung erfolgt in das Kanalnetz der Gemeinde Probsteierhagen. Der hydraulische Nachweis der Leistungsfähigkeit wird in weiteren Planungsschritten erfolgen.
30	Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Plön	12.08.2014		X	Wir haben Ihr Schreiben vom 29.07.2014 zur Kenntnis genommen. Zu der oben angegebenen Bauleitplanung werden von uns keine Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
31	SW Kiel Service GmbH	06.08.2014		X	Den oben aufgeführten "Bebauungsplan Nr. 12" der Gemeinde Probsteierhagen haben unsere Fachbereiche hinsichtlich unserer Versorgungsleitungen geprüft und nehmen wie folgt Stellung. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
32	Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V. - Haus der Natur -					
33	Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH	06.08.2014		X Hinweis	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29.07.2014 nebst beigefügten Planunterlagen und teilen Ihnen hierzu mit, dass wir als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Hinweis wird berücksichtigt.

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 DER GEMEINE PROBSTEIERHAGEN

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 29.07.2014 – 12.09.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 25.08.2014 – 26.09.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 (2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Träger öffentlicher Belange aus der Sicht unseres Omnibus-Liniverkehrs keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen haben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Zuge der geplanten Reaktivierung der Eisenbahnstrecke Kiel - Schönberg die Ausweisung weiterer Baugebiete im vorliegenden Bereich eine Lage des künftigen Bahnhofes an der bisherigen Stelle in der Bahnhofstraße sinnvoll macht.	
34	Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau	21.08.2014	X		Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau hat keine Bedenken gegen die vorgelegten Bauleitplanungen der Gemeinde Probsteierhagen. Die Belange des Verbandes werden durch die "Satzungen des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau" geregelt. Zu Punkt 2.7.1, 2.7.4 der Begründung: Ergänzend ist aufzunehmen: Im Zuge weiterer Planungen muss die Möglichkeit geschaffen werden, eine Ringleitungsverbindung über das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer Bebauungsplan auf der südlich anschließenden Fläche ist nicht in Planung, so dass ein Leitungsrecht in südliche Richtung nicht notwendig ist. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt für die südlich angrenzende Fläche doch Baurecht geschaffen werden, ist die Versorgung separat zu regeln.

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 DER GEMEINE PROBSTEIERHAGEN

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 29.07.2014 – 12.09.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 25.08.2014 – 26.09.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 (2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					südlich gelegene Gebiet (B-Plan in Planung) mit 'Anschluss an die Straße "Seeblick" herstellen zu können (Trasse mit Leitungsrecht).	
35	Wehrbereichsverwaltung Nord Außenstelle Kiel Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	07.08.2014 01.08.2014		X X Hinweis	Gegen die im Betreff angegebene Maßnahme bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Die bislang im Referat K 4 wahrgenommenen Aufgaben als Träger öffentlicher Belange werden ab dem 1. April 2014 durch das Referat Infra I 3 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen. Ich bitte deshalb, Ihren Schriftverkehr zukünftig an folgende Anschrift zu senden: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Postfach 29 63 53019Bonn e-Mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org Die mit o. a. Bezug übersandten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Der Hinweis wird berücksichtigt.

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 DER GEMEINE PROBSTEIERHAGEN

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 29.07.2014 – 12.09.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 25.08.2014 – 26.09.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 (2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Unterlagen habe ich am 31.07.2014 erhalten und zuständigkeitshalber zur abschließenden Bearbeitung weitergeleitet.	
36	ZVO Zweckverband Ostholstein					
37	LBV-SH Landeseisenbahnverwaltung	01.08.2014		X	In die o. g. mir zur Stellungnahme vorgelegte Bauleitplanung habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen. Das Plangebiet ist ca. 600 m von der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur Strecke Oppendorf - Schönberg (Holstein) des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH entfernt. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein ist für diese Eisenbahninfrastruktur die zuständige Eisenbahnaufsichts- und -genehmigungsbehörde. Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die o. a. Bauleitplanung in der mir vorgelegten Form keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
38	Gemeinde Probsteierhagen Über das Amt Probstei					

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 DER GEMEINE PROBSTEIERHAGEN

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 29.07.2014 – 12.09.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 25.08.2014 – 26.09.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Fazit /Beschlussempfehlung:

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und der Beteiligung der Öffentlichkeit werden keine Änderungen an der Planung vorgenommen. Die Satzung zum Bebauungsplanes Nr. 12 kann somit gem. § 10 BauGB erfolgen.

erstellt am: 21.10.2014